
Kantonale Verordnung über die pauschale Steueranrechnung (KVPStA) ¹

(Änderung vom 30. November 2021)

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Die Kantonale Verordnung über die pauschale Steueranrechnung vom 26. Juni 2001 (KVPStA)² wird wie folgt geändert:

Erlasstitel

Kantonale Verordnung über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern (KVStA)

Ingress

Der Regierungsrat des Kantons Schwyz,

gestützt auf Art. 15 der eidgenössischen Verordnung über die Anrechnung ausländischer Quellensteuern vom 22. August 1967 (VStA)³ und § 231 des Steuergesetzes vom 9. Februar 2000 (StG),⁴

beschliesst:

§ 1

Diese Verordnung enthält die kantonalen Vollzugsvorschriften zur Anrechnung ausländischer Quellensteuern.

§ 2

Zuständig für die Durchführung der Anrechnung ausländischer Quellensteuern ist die kantonale Steuerverwaltung in ihrer Funktion als kantonales Verrechnungssteueramt.

§ 3

Der Antrag auf Anrechnung ausländischer Quellensteuern ist auf einem besonderen Formular zusammen mit den entsprechenden Belegen und der Steuererklärung der kantonalen Steuerverwaltung einzureichen.

§ 5

Soweit nach Belastung des Bundes gemäss Art. 20 VStA ein anzurechnender Betrag verbleibt, wird er auf den Kanton, den Bezirk und die Wohnsitzgemeinde im Verhältnis der erhobenen Steuerfüsse verteilt.

II.

¹ Dieser Beschluss tritt am 1. Januar 2022 in Kraft.

² Er wird im Amtsblatt veröffentlicht und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

Im Namen des Regierungsrates:
Landammann: Petra Steimen-Rickenbacher
Staatsschreiber: Dr. Mathias E. Brun

¹ GS 26-59.

² SRSZ 171.311.

³ SR 672.201.

⁴ SRSZ 171.311.